

**Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs
nach § 21 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)**

Hinweis: Diese Anzeige ist erforderlich, wenn ein Prostitutionsfahrzeug an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder mehrmals in einem Monat im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Behörde zum Betrieb aufgestellt werden soll. Die Anzeige hat zwei Wochen vor der Aufstellung zu erfolgen.

Betreiber des Prostitutionsfahrzeugs (Name, Vorname oder Firma):	
Anschrift:	
Telefon:	E-Mail:
Bei juristischer Person: Name und Vorname des Geschäftsführers	
Bei Betrieb des Gewerbes durch den Stellvertreter: Name und Vorname des Stellvertreters	
Die Erlaubnis nach § 12 ProstSchG wurde erteilt am: _____ durch: _____	

Angaben zum Prostitutionsfahrzeug

Fahrzeughalter (Name, Vorname):
Kennzeichen des Prostitutionsfahrzeugs:
Aufstellungsort:
Dauer der Aufstellung (Datum):
Betriebszeiten:

Datenschutz:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Landkreis Limburg-Weilburg nach Art. 13, 14 DS-GVO finden sich auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.landkreis-limburg-weilburg.de/service/—datenschutz.html>). Wir übersenden diese Informationen auf Wunsch in Papierform.

Ort, Datum und Unterschrift des Betreibers

Der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie der Erlaubnis zur Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeugs
- ggfls. Kopie der Stellvertretererlaubnis
- Kopien der Anmeldebescheinigungen oder Aliasbescheinigungen der im Fahrzeug tätigen Prostituierten
- Kopien der mit den Prostituierten geschlossenen Vereinbarungen